



Fahrzeugänderung (Anhängervorrichtung)

1. Zuständigkeit:

Für die Genehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

2. Anhängervorrichtung mit EG-Genehmigungszeichen:

Die Anbringung einer EG-genehmigten Anhängervorrichtung (erkennbar am Genehmigungszeichen am Typenschild (z.B. e4-00-0154)) ist **nicht** anzeigepflichtig. Der Lenker muss jedoch einen Nachweis mitführen, aus dem hervorgeht, dass für die Anhängervorrichtung eine EG-Genehmigung nach der Regelung 94/20 EG vorliegt und die Anhängervorrichtung für das Fahrzeug geeignet ist. An Fahrzeugen, die nach dem 30.12.1997 genehmigt wurden, dürfen nur EG-genehmigte Anhängervorrichtungen montiert werden.

3. Anhängervorrichtung ohne EG-Genehmigungszeichen:

- a) Bei speziellen Fahrzeugtypen (z.B. Wohnmobile, Spezialkraftwagen, etc.), für die keine genehmigte Anhängervorrichtung im Handel erhältlich ist, kann um Ausnahmegenehmigung angesucht werden.
- b) In diesem Fall ist der Nachweis der technischen Gleichwertigkeit der Anhängervorrichtung mit der RI. 94/20/EWG sowie die für das Fahrzeug höchsten zulässigen Anhängelasten und Stützlast erforderlich.
- c) Dieser Nachweis kann vom Fahrzeughersteller oder einer anerkannten Prüfstelle (TÜV, Ziviltechniker, Ingenieurbüro, etc.) erbracht werden.

3.1. erforderliche Unterlagen:

- a) Nachweis nach Z 3 lit b
- b) Einbaubestätigung einer Fachwerkstätte
- c) Genehmigungsdokument (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug)
- d) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag) bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- e) Meldebestätigung oder Gewerbeschein bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- f) amtlicher Lichtbildausweis
- g) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

ACHTUNG: Je nach Einzelfall können vom prüfenden Sachverständigen weitere Unterlagen bzw. Nachweise verlangt werden.

3.2 Terminvereinbarung zur Fahrzeugvorführung:

für die Prüfstellen Neusiedl/S., Eisenstadt und Stoob-Süd

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 135

Tel.: 057600-6261 (Montag bis Donnerstag 08:30 – 11:30 und 13:00 – 14:30
Freitag 08:30 – 11:30)

für die Prüfstellen Oberwart und Rudersdorf

03352/32513-26 (Freitag 09:00 – 11:30)

03382/53561-33 (Dienstag 09:00 – 11:30 und 13:30 – 14:30)

3.3 Kosten: EUR 100,00 – 320,00 je nach Fahrzeugart

Ein- / Anbaubestätigung

Ich / Wir bestätige(n) die / den sach- und fachgerechte(n)

- Airbag- Deaktivierung oder – Stilllegung auf Dauer
- Einbau von ____ zusätzlichen Sitze / Sitzbänken mit Kopfstützen und Sicherheitsgurte

Laut Herstellerfreigabe bzw. Gutachtennummer	
Unter Erfüllung der Auflagennummern	

- Montage einer Anhängervorrichtung / Anhängerkupplung

Fabrikat, Type, Genehmigungsnummer	
------------------------------------	--

- Das hintere Kennzeichen wird, durch den Anbau nicht verdeckt.
- Anhängerblinkerkontrolle (optisch oder akustisch) ist im Bereich des Lenkerplatzes vorhanden.
- Zulässige Anhängelasten lt. Fahrzeughersteller:

Höchstzulässige Anhängelast ungebremst:kg
Höchstzulässige Anhängelast gebremst:kg
Höchstzulässige Stützlast:kg

an dem nachstehend beschriebenen Fahrzeug

Fahrzeugmarke, Type	
Fahrgestellnummer	
Pol. Kennzeichen	

.....
Datum

.....
Firmenstempel / Unterschrift